

Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2023

Ausgabetag: 27. April 2023

Nummer 8

INHALTSVERZEICHNIS

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen aus dem Bereich der Stadt Kalkar für die Wahlzeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2027
2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Widmung von Verkehrsflächen im Stadtteil Kalkar
3. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Widmung von Verkehrsflächen im Stadtteil Kalkar-Wissel
4. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Widmung von Verkehrsflächen im Stadtteil Kalkar-Alt kalkar
5. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Widmung von Verkehrsflächen im Stadtteil Kalkar-Grieth am Rhein
6. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Widmung von Verkehrsflächen im Stadtteil Kalkar-Alt kalkar
7. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Widmung von Verkehrsflächen im Stadtteil Kalkar-Appeldorn

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

8. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Widmung von Verkehrsflächen im Stadtteil Kalkar-Wissel

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen aus dem Bereich der Stadt Kalkar für die Wahlzeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2027

Die vom Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 27.04.2023 beschlossene Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen aus dem Bereich der Stadt Kalkar für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2027 liegt in der Zeit vom 02.05.2023 bis einschließlich 09.05.2023 während der Dienststunden im Rathaus in Kalkar, Markt 20 – Zimmer 28 - öffentlich aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen wurden, die nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift in Zimmer 28 bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, einzulegen.

Kalkar, 27.04.2023

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Widmung von Verkehrsflächen im Stadtteil Kalkar

Die nachfolgende Verkehrsfläche wird gemäß des § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW 1995 S. 1028 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung, als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

„Am Hanselaer Tor“

Die Widmung der Straße „Am Hanselaer Tor“ erstreckt sich auf die Gemarkung Kalkar, Flur 10, Flurstücke Nr. 280/330 und unterliegt keiner Beschränkung.

Der genaue Widmungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW wird die Widmung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntgabe der Widmung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Kalkar als erfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden.

Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantworteten Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) sind zu beachten.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Kalkar, den 20. April 2023

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

3. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Widmung von Verkehrsflächen im Stadtteil Kalkar-Wissel

Die nachfolgende Verkehrsfläche wird gemäß des § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW 1995 S. 1028 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung, als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

„Am Pappelwäldchen“

Die Widmung der Straße „Am Pappelwäldchen“ erstreckt sich auf die Gemarkung Wissel, Flur 6, Flurstücke Nr. 388/401 und unterliegt keiner Beschränkung.

Der genaue Widmungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW wird die Widmung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntgabe der Widmung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Kalkar als erfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden.

Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantworteten Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) sind zu beachten.

„Dammweg“

Die Widmung der Straße „Dammweg“ erstreckt sich auf die Gemarkung Altkalkar, Flur 20, Flurstück 11 und unterliegt keiner Beschränkung.

Der genaue Widmungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



„An de alde Scholl“

Die Widmung der Straße „An de alde Scholl“ erstreckt sich auf die Gemarkung Altkalkar, Flur 28, Flurstücke Nr. 75/76 und unterliegt keiner Beschränkung.

Der genaue Widmungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW wird die Widmung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntgabe der Widmung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Kalkar als erfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden.

Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantworteten Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) sind zu beachten.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Kalkar, den 20. April 2023

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

5. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Widmung von Verkehrsflächen im Stadtteil Kalkar-Grieth am Rhein

Die nachfolgenden Verkehrsflächen werden gemäß des § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW 1995 S. 1028 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung, als Gemeindestraßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

„Hansestraße“

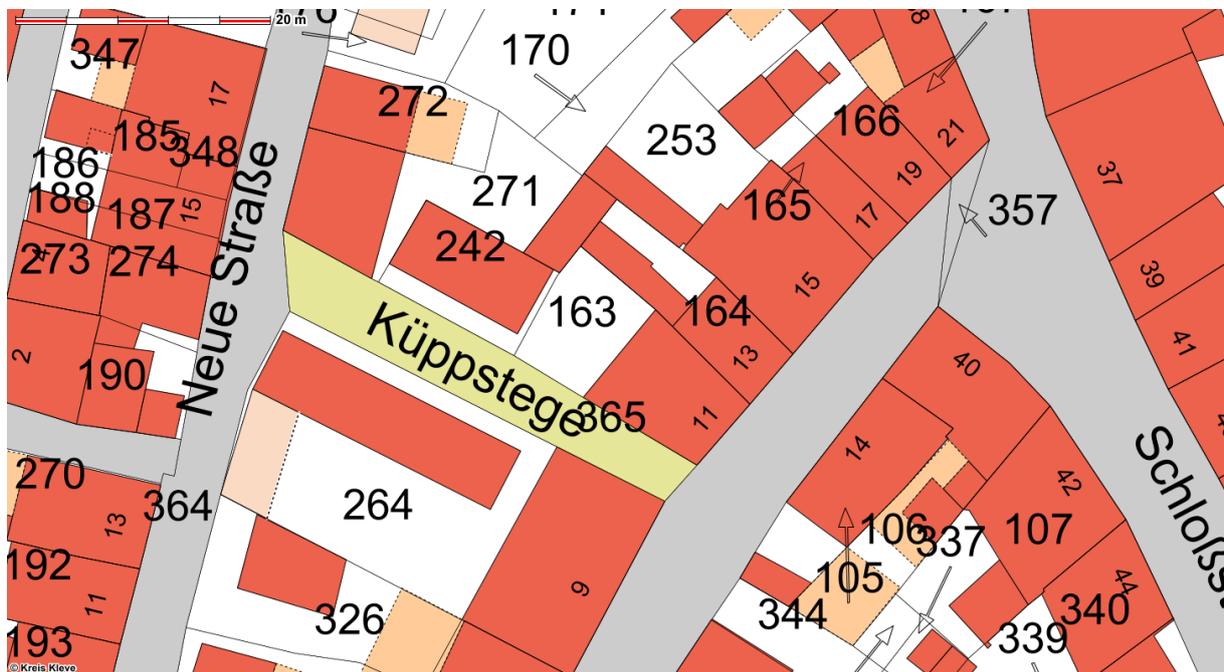
Die Widmung der Straße „Hansestraße“ erstreckt sich auf die Gemarkung Grieth, Flur 3, Flurstücke Nr. 158/169/193 und unterliegt keiner Beschränkung.

Der genaue Widmungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



„Küppstege“

Die Widmung der Straße „Küppstege“ erstreckt sich auf die Gemarkung Grieth, Flur 2, Flurstück Nr. 365 und unterliegt keiner Beschränkung.
 Der genaue Widmungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW wird die Widmung hiermit öffentlich bekannt gemacht.
 Die Bekanntgabe der Widmung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Kalkar als erfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden.

Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantworteten Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) sind zu beachten.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Kalkar, den 20. April 2023

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

6. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Widmung von Verkehrsflächen im Stadtteil Kalkar-Altalkar

Die nachfolgenden Verkehrsflächen werden gemäß des § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW 1995 S. 1028 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung, als Gemeindestraßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

„Heinrich-Terhorst-Weg“

Die Widmung der Straße „Heinrich-Terhorst-Weg“ erstreckt sich auf die Gemarkung Altalkar, Flur 28, Flurstück Nr. 161 und unterliegt keiner Beschränkung.

Der genaue Widmungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



„Stefan-Paeßens-Straße“

Die Widmung der Straße „Stefan-Paeßens-Straße“ erstreckt sich auf die Gemarkung Altkalkar, Flur 4, Flurstücke Nr. 1810/1825/1828 und unterliegt keiner Beschränkung.

Der genaue Widmungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



„Theodor-Franken-Straße“

Die Widmung der Straße „Theodor-Franken-Straße“ erstreckt sich auf die Gemarkung Altkalkar, Flur 4, Flurstücke Nr. 1759/1762/1767/1809/1811/1822 und unterliegt keiner Beschränkung.

Der genaue Widmungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



„Heinz-Seesing-Straße“

Die Widmung der Straße „Heinz-Seesing-Straße“ erstreckt sich auf die Gemarkung Altkalkar, Flur 19, Flurstücke Nr. 318/320/334 und unterliegt keiner Beschränkung.

Der genaue Widmungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW wird die Widmung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntgabe der Widmung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Kalkar als erfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden.

Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantworteten Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) sind zu beachten.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Kalkar, den 20. April 2023

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

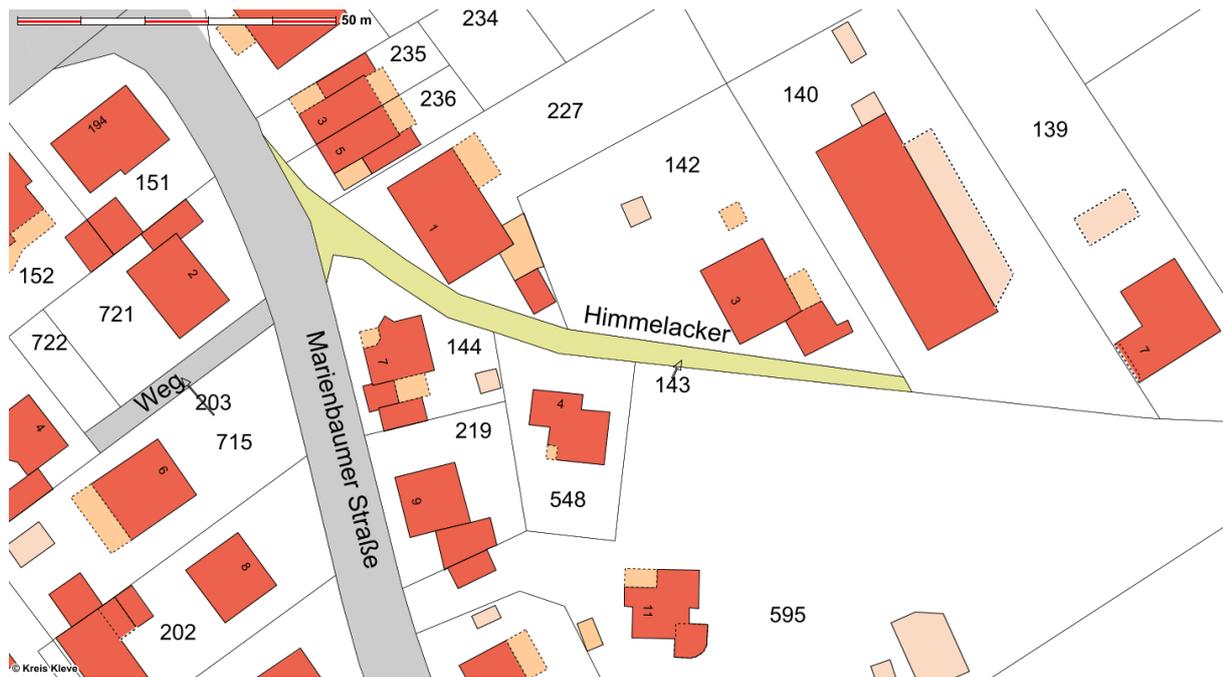
7. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Widmung von Verkehrsflächen im Stadtteil Kalkar-Appeldorn

Die nachfolgende Verkehrsfläche wird gemäß des § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW 1995 S. 1028 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung, als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

„Himmelacker“

Die Widmung der Straße „Himmelacker“ erstreckt sich auf die Gemarkung Appeldorn, Flur 6, Flurstück Nr. 143 und unterliegt keiner Beschränkung.

Der genaue Widmungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW wird die Widmung hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Bekanntgabe der Widmung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Kalkar als erfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden.

Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantworteten Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) sind zu beachten.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Kalkar, den 20. April 2023

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

8. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Widmung von Verkehrsflächen im Stadtteil Kalkar-Wissel

Die nachfolgende Verkehrsfläche wird gemäß des § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW 1995 S. 1028 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung, als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

„Hortmannsweg“

Die Widmung der Straße „Hortmannsweg“ erstreckt sich auf die Gemarkung Wissel, Flur 9, Flurstücke Nr.19/644 und unterliegt keiner Beschränkung.

Der genaue Widmungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW wird die Widmung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntgabe der Widmung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Kalkar als erfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden.

Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantworteten Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) sind zu beachten.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Kalkar, den 20. April 2023

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin